



STADTGEMEINDE VOITSBERG

→ **Stadtbauamt**

Baurecht und Raumordnung

Bearbeiter: Mag. Kraxner Christine

Tel.: 03142 22 170 - 262

Fax: 03142 22 170 - 268

E-Mail: stadtgemeinde@voitsberg.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

Aktenzeichen: 131/9/1538/2025

Voitsberg, 06.10.2025

Gegenstand: **Stefan Eisl**

Baubehördliche Bewilligung

Errichtung von bewehrter Erde, Errichtung von Stützwänden, Durchführung von Geländeänderungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	16.05.2025
hat	Stefan Eisl
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Errichtung von bewehrter Erde, Errichtung von Stützwänden, Durchführung von Geländeänderungen
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 488/22
	EZ.: 494
	KG.: 63367 Tregist angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Errichtung von bewehrter Erde, Errichtung von Stützwänden, Durchführung von Geländeänderungen
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle, Nordweg 22
Termin:	am 23.10.2025, 16:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Mag. Christine Kraxner

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken

dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der Kunden- und Parteienverkehrszeiten (Mo - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr u. Di und Do: 13:30-17:00 Uhr) im Stadtbauamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <http://voitsberg.at/de/stadtgemeinde/amtl-mitteilungen/kundmachungen.html> kundgemacht wurde.

Die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur. Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

(Mag. (FH) Bernd Osprian)